

**Allgemeine Bezugsbedingungen (ABB)
für die Beschaffung von Gütern und Leistungen zwischen DEMETER-Felderzeugnisse GmbH
(Auftraggeber, nachfolgend „DFE“) und dem Lieferant/Auftragnehmer (nachfolgend „AN“)**

1 Allgemeiner Geltungsbereich

1.1 Die allgemeinen Bezugsbedingungen (ABB) gelten für alle Bestellungen, Lieferungen und künftige Geschäftsabschlüsse von Demeter-Felderzeugnisse GmbH, im Folgenden auch DFE genannt, mit Lieferanten bzw. Auftragnehmern, im Folgenden auch AN genannt. Bei Vertragsabschluss gemäß diesen ABB bestätigt der AN, dass er Unternehmer und kein Verbraucher ist. Für alle Lieferungen und auch bei allen künftigen Geschäftsabschlüssen, sind, falls keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind – ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Bezugsbedingungen (ABB) maßgeblich. Entgegenstehende oder von diesen ABB abweichende Bedingungen des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, DFE hätte hierzu ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese ABB gelten auch dann, wenn DFE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ABB abweichenden Bedingungen des AN die Abholung vorbehaltlos ausführt.

1.2 Maßgeblich für sämtliche Vereinbarungen zwischen DFE und AN ist der schriftliche Auftrag. Für mündliche Absprachen gelten schriftliche Auftragsbestätigungen von DFE per Fax oder E-Mail. Die Auftragsbestätigung ist für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes maßgebend, sofern der AN nicht unverzüglich widerspricht.

1.3 Es gelten die Incoterms-Regeln (International Commercial Terms) der internationalen Handelskammer (ICC), welche einheitliche Regelungen wesentlicher Käufer- und Verkäuferpflichten im nationalen und internationalen Warenhandel enthalten, wie zum Beispiel Transportkostenübergang, Transportrisikoübergang und Geschäftsabwicklungspflichten; gültige Fassung: Incoterms 2010.

1.4 Ergänzend gelten nachfolgende Handelsbräuche 1.4.1 bis 1.4.5, mit Ausnahme der Schiedsklausel, soweit sie nicht durch die nachstehenden Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden. Die Schiedsklausel wird in Bezug auf das zuständige Schiedsgericht abgeändert: Das zuständige Schiedsgericht für sich ergebenden Streitigkeiten ist die Mannheimer Produktenbörse, E4, 12-16, DE-68063 Mannheim

1.4.1 Im Handelsverkehr mit Obst und Gemüse: Es gelten die Bedingungen im Handelsverkehr mit Obst und Gemüse, frisch, tiefgefroren oder zu Industriezwecken (COFREUROP). Für Frischmarktware gelten die EU-Qualitätsnormen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

1.4.2 Im Handelsverkehr mit Getreide, Nebenprodukten, Einzelfuttermittel: Es gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel nebst den Zusatzbestimmungen für den Handel mit Bio-Getreide des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. nebst Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel für Geschäfte mit deutscher Braugerste und die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen der jeweiligen Mühle.

1.4.3 Im Handelsverkehr mit Saatgut: Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut).

1.4.4 Im Handelsverkehr mit Kartoffeln, Pflanzkartoffeln:

Für Käufe in Deutschland: Es gelten die Deutschen Kartoffel-Geschäftsbedingungen, Berliner Vereinbarung 1956, Fassung vom 09.12.2010.

Für Käufe außerhalb Deutschlands: Es gelten die RUCIP 2006-Geschäftsbedingungen für den europäischen Kartoffelhandel, nebst Begutachtungsordnung für Kartoffeln.

1.4.5 Im Handelsverkehr mit Mischfuttermittel: Es gelten die Hamburger Futtermittel-Schluss Scheine.

2 Liefertermine, Lieferverzögerungen, Vertragsstrafe

2.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine/-fristen sind verbindlich und nur dann eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand einschließlich der dazugehörigen Lieferpapiere an der vereinbarten Empfangsstelle eingetroffen ist.

Der AN kommt bei Nichteinhaltung ohne weiteres in Verzug. Der Verzug berechtigt DFE nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

Ist die Einhaltung der Liefertermine/-fristen gefährdet, hat der AN die DFE rechtzeitig von der Dauer zu unterrichten.

2.2 Kommt der AN in Verzug, kann die DFE unter Anrechnung auf einen eventuellen Schadensersatz zusätzlich eine Vertragsstrafe von 1% des gesamten Vertragspreises für jede angefangene Woche des Liefer-/Leistungsverzuges, höchstens aber 5% des gesamten Vertragspreises, geltend machen. Die Vertragsstrafe wird direkt vom Rechnungsbetrag abgezogen.

2.3 Der AN haftet für Schlechtlieferung bzw. Lieferausfall.

2.4 Falls der AN nach diesem Vertrag zum Verkauf vorgesehene Ware anderweitig entgeltlich oder unentgeltlich abgibt oder vertreibt, ist die DFE berechtigt, für den Lieferungsausfall einen Deckungskauf zu Lasten des Lieferanten vorzunehmen.

3 Verschiebung der Annahme/Abnahme

Höhere Gewalt sowie andere für die DFE nicht vorhersehbare und/oder zu vertretende betriebsfremde Umstände berechtigen die DFE, die Entgegennahme von Lieferungen und/oder Leistungen bzw. die Abnahme entsprechend hinauszuschieben.

4 Muster

Der AN gestattet, dass die DFE oder eine von ihr beauftragte Dritte Person jederzeit von den Vertragsflächen Proben zum Zwecke der Untersuchung auf Rückstände und Schadstoffe zieht.

Die DFE kann vom Lieferanten repräsentative Muster, auch mehrfach, von den zur Lieferung vorgesehenen Chargen/Lots des Vertragsproduktes anfordern.

Die Kosten des Musterversandes gehen zu Lasten des AN.

5 Haftungsbeschränkung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche können vom AN gegen die DFE und ihre Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind die Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des ANs auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6 Erfüllungsort, Abnahme und Gefahrübergang

6.1 Lieferung und Gefahrenübergang ist grundsätzlich DAP (gemäß Incoterms 2010).

6.2 Erfüllungsort ist der von DFE in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort.

Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort über. Mengen –und Qualitätsfeststellung erfolgen grundsätzlich am Ort der Entladung, dem Bestimmungsort.

6.3 Sollte eine Lieferung aus Qualitätsgründen zurückgewiesen werden, liegt es im Ermessen des AN die Qualität durch einen von ihm bestellten amtlich anerkannten Sachverständigen ermitteln zu lassen. Die aus der Beanstandung entstehenden Kosten trägt die unterlegene Partei.

6.4 Tauschfähige Paletten oder Verpackungen wie z.B. EUR-Paletten, Big Packs, etc. werden nicht vergütet sondern nur getauscht. Es dürfen nur einwandfreie, saubere Paletten oder Verpackungen verwendet werden. Bei der Verwendung von nicht mehr tauschfähigen EUR-Paletten oder Verpackungen werden diese dem Lieferanten zum Wiederbeschaffungswert belastet.

6.5 Lose Ware; Schüttgut:

- a) Es obliegt dem AN, dafür zu sorgen, dass bei Abholung EXW (gemäß Incoterms 2010) die Ladestelle zwecks Verladung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Eventuelle Schäden an Transportfahrzeugen in Folge einer nicht geeigneten Zuwegung/Überfahrt gehen zu Lasten des AN.
- b) Die Standzeit an der Ladestelle beträgt maximal 1,5 Stunden. Die darüber hinausgehende Standzeit wird dem AN berechnet.
- c) Bei Abholung durch DFE ist Berechnungsgrundlage für die Frachtkosten immer der Frachtsatz für 25 t Nettoware. Werden weniger als 25 t netto geliefert, so gehen die Frachtkosten anteilig zu Lasten des Lieferanten. Darüber hinaus trägt der Lieferant anteilige Frachtkosten für Ausfall und Besatz. Voll- und Leerwiegun g erfolgt auf einer amtlich geeichten Waage.
- d) Der AN ist verpflichtet jede Ladung ordnungsgemäß zu verplomben, sowie die Plomben-Nr. auf den Warenbegleitschein zu übertragen.

7 **Rechnung und Zahlung**

7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackungs-, Transport und Versicherungskosten, Spesen, Lizenzgebühren sowie öffentlicher Abgaben exklusiv Umsatzsteuer. Die Rechnung ist stets in zweifacher Ausfertigung an die bestellende Abteilung der DFE unter Angabe des Bestellers und der bestellenden Abteilung zu senden.

7.2 Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, abzüglich 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, sonst innerhalb von 30 Tagen netto.

Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer prüffähigen und rechtlich einwandfreien Rechnung, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme der Ware. Bei mangelhaften Leistungen ist die DFE berechtigt, die Zahlung anteilmäßig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. In der Bezahlung liegt noch kein Anerkenntnis des Empfangs oder der Ordnungsmäßigkeit der Leistungen.

8 **Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Der AN ist, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der DFE, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die DFE abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Erklärung der Aufrechnung durch den AN ist ausgeschlossen, sofern und soweit der Gegenanspruch nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des ANs ist auch zulässig, wenn auf der einen Seite Barzahlung vereinbart ist.

9 **Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Verbandsrichtlinien (Demeter usw.)**

9.1 Der AN nebst Vorlieferanten unterwerfen sich den nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) 889/2008 den über den ökologischen Landbau festgelegten Kontrollverfahren und legt/legen die für eine Warenflusskontrolle notwendigen Unterlagen vor. Kopien der aktuellen Bescheinigungen bzw. der aktuellen Konformitätsbescheinigungen werden von dem AN sofort nach Vorliegen der DFE zur Verfügung gestellt. DFE oder ein von ihr Beauftragter Dritter ist zur Kontrolle von Anbaufläche, Produktion und Lagerung berechtigt.

9.2 Der AN ist zur sofortigen Mitteilung verpflichtet falls er keine Verbands-oder Bio-Anerkennung erhält bzw. hat.

Er versichert, dass gegen ihn kein Verfahren seitens einer Kontrollstelle (nach EG-VO) oder seitens seines Verbandes eingeleitet ist oder Vorwürfe erhoben sind, die zur Aberkennung der Zulassung als Bio-Betrieb führen könnten. Soweit solche während der Laufzeit des Vertrages erhoben werden, ist er verpflichtet die DFE unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

9.3 Für alle Schäden, die der DFE aus der Verletzung dieser Pflichten oder auch aus einer evtl. Aberkennung der Zulassung als Bio-Betrieb entstehen, ist der AN vollumfänglich verantwortlich.

9.4 Der AN versichert, dass er alle Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei Lagerung und Transport einhält und die Vorschriften der DFE, die der Sicherstellung dieser Vorschriften dienen, durchführen wird.

9.5 Der AN übergibt auf Anfrage ein Chargenzertifikat an DFE.

9.6 Bei Vertragsware, die als „Verbandsware“ ausgewiesen wird, verpflichtet sich der AN darüber hinaus die jeweiligen Verbandsrichtlinien einzuhalten.

10 Lebensmittelrecht

10.1 Die gelieferte Ware muss sämtlichen Forderungen, die im LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch) sowie den entsprechenden Verordnungen gemäß deutschem und EU-Recht in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben sind, entsprechen.

10.2 Die zu liefernden Produkte müssen in jedem Falle frei von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung-, Vorratsschutzmitteln, Schwermetallen, Radioaktivität und sonstigen unerwünschten Stoffen sein.

11 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

11.1 Der AN sichert zu, dass seine Lieferungen/Leistungen den gültigen Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, z.B. Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN- und VDE-Normen, den Vorgaben der Hygiene-VO, dem Veterinärrecht und den vorgegebenen Spezifikationen entsprechen.
Allen Produkten, die der CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, ist unaufgefordert eine Konformitätserklärung beizufügen.

11.2 Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache und zweifacher Ausfertigung beizufügen. Diese Unterlagen gehören zum Bestellumfang auch ohne besondere Erwähnung und sind mit den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Überlassung zu liefern.

11.3 Der AN haftet auch für alle unmittelbar und mittelbar verursachten und von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden, Mängel einschließlich Folgeschäden, die der DFE und/oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehen. Der AN stellt DFE von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

11.4 Für den Fall, dass die DFE von einem Dritten wegen eines Fehlers an von der DFE in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen, der auf einem Mangel des vom AN gelieferten Vertragsgegenstandes oder Lieferung beruht - gleich aus welchem Rechtsgrund - in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der AN, die DFE von diesen Ansprüchen einschließlich der daraus erwachsenden Kosten freizustellen.

11.5 Bei lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Beanstandungen die von amtlicher Seite gegen die DFE oder den Kunden der DFE, welcher den Vertragsgegenstand oder ein aus ihm hergestelltes Erzeugnis in Verkehr bringt, erhoben werden und die auf ein Verschulden des AN zurückzuführen sind, ersetzt der AN der DFE den daraus entstandenen Schaden. Dazu zählen insbesondere Kosten aus Retourenabwicklung, Neuetikettierung, Produktvernichtung, Rechtsverfolgung, Rechtsverteidigung usw.

11.6 Bedenken gegen Spezifikationen, Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörende Unterlagen hat der AN der DFE schriftlich mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung der Bestellung beginnt. Für die Ordnungsmäßigkeit und die Umsetzung/Durchführung von Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des ANs trägt dieser grundsätzlich selbst das Risiko.

11.7 Der DFE stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu; der AN haftet im gesetzlichen Umfang. Die Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb von 3 Jahren, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Für Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

Neben den gesetzlich definierten Sachmängeln liegen solche auch in jeder Abweichung von vereinbarter Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung. Kommt der AN trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur

Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die DFE berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst zu treffen.

11.8 Die DFE ist verpflichtet, die Ware ab vollständiger Ablieferung und ggf. vom AN geschuldeter Einlager- und Bautätigkeiten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung beim AN eingeht.

12 Verletzung von Schutzrechten, Produkthaftung

12.1 Der AN sichert zu, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre Verwertung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Soweit die vom AN ausgeführte Lieferung/Leistung Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der AN die DFE von Ansprüchen der Rechtsinhaber frei, sofern er diese zu vertreten hat. Der AN haftet auch für Schäden, die der DFE durch eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückholaktionen) entstehen.

12.2 Der AN verpflichtet sich eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung während der Dauer dieses Vertrages, mindestens jedoch bis zum jeweiligen Ablauf der Gewährleistungszeit für die Lieferung/Leistung zu unterhalten. Auf Verlangen von DFE hat der AN das Bestehen der Versicherung nachzuweisen. Stehen DFE weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13 Eigentumsrechte DFE

Alle dem AN zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Muster, Modelle und Unterlagen bleiben Eigentum der DFE und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an die DFE und nicht an Dritte geliefert werden. Dem AN ist es nicht gestattet, die Anfragen der DFE, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Werbezwecken zu nutzen.

14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist das zuständige Amts- bzw. Landgericht in Darmstadt. Der DFE bleibt jedoch vorbehalten, den AN auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14.2 Für Streitigkeiten, die nicht unter die Schiedsgerichtsbarkeit fallen, gilt deutsches Recht. Das gilt auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Gerichtsstand ist ausschließlich Darmstadt.

Sofern eine Streitigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit unterfällt ist das zuständige Schiedsamt die Mannheimer Produktenbörse, E4, 12-16, DE-68063 Mannheim.

15 Salvatorische Klausel

Eine der vorgenannten Klauseln unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksame Vorschrift durch eine Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien ursprünglich gewollt haben.

16 Datenverarbeitung/Einverständniserklärung

Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des AN werden bei der DFE zentral gespeichert und verarbeitet. Der AN erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.